

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Thurgau

 **KOPIE**

Staatsarchiv Thurgau

Nr. 3'00' 225

vom.

Nr.

9. August 1933.

1678.

Der Gemeinderat Frauenfeld legt mit Schreiben vom 9. Juni 1933 eine ganze Serie von Strassenplänen mit eingezeichneten Baulinien vor, nachdem dieselben während 14 Tagen öffentlich aufgelegt waren, und zwar:

1. Bebauungsplan Talbach-Schönenhof.
2. Strassen im Gemeindegebiet links der Murg und südlich S.B.B. (Ergaten) mit Ausschluss der Zürcherstrasse, für welche letztere die Planaufgabe früher stattgefunden hatte.

Aufgelegt und eingereicht wurden:

- a. Altweg
- b. Bachstrasse
- c. Balierestrassen
- d. Bleichestrassen
- e. Blumenstrassen
- f. Erlenstrassen
- g. Gartenstrassen
- h. Gerlikonerstrassen
- i. HeerZübergstrassen
- k. Heimstrassen
- l. Junkholzstrassen
- m. Kesselstrassen
- n. Laubgasse
- o. Rebstrassen
- p. Schollenholzstrassen
- q. Schützenweg
- r. Stammerastrassen
- s. Talackerstrassen
- t. Wannenfeldstrassen
- u. Walzmühlestrassen
- v. Weinstrassen
- w. Wiesenstrassen.

3. Bahnhofstrasse (Abschnitt Murg-Erchingerstrasse.)
4. Bebauungsplan Teuchelwies-Brunnenwies inbegriffen Thundorferstrasse ab Einmündung der Marktstrasse bis Huben.
5. Neuhauserstrasse (Thundorferstrasse-Weinackerstrasse) und Weinackerstrasse bis Haus No.69.
6. Hertenstrasse.
7. Obergriesenstrasse, Verlegung.

Der Baulinienplan an der Bahnhofstrasse wurde am 3. August zurückgezogen, da die Unterhandlungen mit der eidgenössischen Verwaltung betreffend Kasernenareal noch zu keiner Einigung geführt und die Einzeichnung von Baulinien auf Gebiet der S.B.B. keinen praktischen Zweck haben, da solche auch durch die Genehmigung seitens des Regierungsrates keine Rechtskraft erhalten würde. (Vide Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 § 14, sowie Rechenschaftsbericht 1909.)

Eine Genehmigung der Baulinien beim Kasernenareal vorzunehmen, nachdem der Gemeinderat die Einreichung einer Beschwerde seitens der eidgenössischen Behörden verhindert hat durch Zusicherung, dass jene Baulinien keinerlei Rechtskraft erhalten sollen, sondern nur provisorischen Charakter besitzen, wäre sinnwidrig.

Den Besitzern, resp. Anstössern wurde die Auflage der Pläne durch Zustellung der Inseraten-Kopie bekannt gegeben.

Mit Ausnahme von 3 Einsprachen, die einen grösseren Baulinienabstand an der Talackerstrasse wünschten, hat der Gemeinderat sämtliche Beschwerden als unbegründet abgewiesen und es sind deshalb innert der gesetzlichen Frist nicht weniger als 31 Beschwerden dem Regierungsrate eingereicht worden, nämlich:

Schweiz. Bankgesellschaft Kat.No.43, Bahnhofstrasse.

Thurg. Kantonalbank, Kat.No.28/I, Bahnhofstrasse.

Aktienbrauerei Frauenfeld, Kat.No.444/I, Bahnhofstrasse.

Ul. Lüthi, Frauenfeld, Heerenbergstrasse.

Aug. Bandle, Kantonsrat, Kat.No.631, Stammerastrasse.

F. Kappeler-Freyermuth, Kat.No.638, Rebstrasse.

Dr. P. Müller, St.Gallen für Frau P. Müller-Mayer, Kat.No.319, Neuhauserstrasse.

Frau Dintheer-Vögeli, Kat.No.336, Neuhauserstrasse.

Frau Füllemann, Kat.No.335, Neuhauserstrasse.
Herrn Walter, Pilgermission Chrischona, Kat.No.334, Neuhauserstrasse.
Witwe Bandle, Kat.No.736/I, Kanalstrasse.
A. Nyfenegger, Kat.No.804, Gerlikon-Blumenstrasse.
Familie Schneider, Kat.No.569, Erlenstrasse.
Reinauer A. Kat.No.678, Bleichestrasse.
Korradi, Metzger, Kat.No.682, Bleichestrasse.
J.F. Kappeler, Gerberei, Kat.No.675/I, Balierestrasse.
Ulr. Kappeler-Louthold, Kat.No.665, Balierestrasse.
Aktienbrauerei Frauenfeld, Kat.No.627,
Altwegstrasse,
M. Tanner-Brändli, Kat.No.-- Broteggstrasse.
H. Haag-Ernst, Broteggstrasse.
H. Frey, Landwirt, Neuhauserstrasse.
G. Rieser, Fuhrhalter, Strassenzug östlich Heimwesen Rieser.
P. Keller, Lehrer, Thundorferstrasse.
M. Tanner-Largiader, Thundorferstrasse.
Thurg. Heimatschutz, Thundorferstrasse.
Dr. O. Vogler, Thundorferstrasse.
J. Tobler-Ackermann, Thundorferstrasse.
Bosshart Albert, Verbindung zur Weinackerstrasse
A. Kradolfer, Lehrer, do.
Gebr. Stach, Baumeister, Thundorferstrasse.

Bevor auf die obgenannten Beschwerden eingetreten wird, rechtfertigt es sich, die Richtlinien zu erörtern, nach welchen die Pläne erstellt wurden.

Im Baureglement Frauenfeld ist kein § enthalten, nach welchem die Kronenbreite der Gemeindestrassen festgestellt wird, es gelten somit das kantonale Gesetz § 18, nach welchem die Kronenbreite mindestens 3,60 m betragen soll. Im Entwurf zum neuen Strassengesetz wird die Mindestbreite mit 4,20 m angenommen, da beim heutigen Autoverkehr eine Erhöhung der heute geltenden Minimalbreiten angezeigt erscheint.

Der Gemeinderat hat nun überall 5 m angenommen und auch die heute nur 3,40 m breite Balierestrasse dementsprechend verbreitert. Die Bachstrasse zwischen Zürcherstrasse und Murgweg wurde von 2,50 auf 4 m verbreitert, da es sich um eine Sackgasse handelt.

Entsprechend der Verkehrswichtigkeit sind die übrigen Strassen mit 5 m, 6,00 m, 6,50 m oder sogar 7,00 m Fahrbahnbreite festgelegt und es ist grundsätzlich längs jeder Gemeindestrasse ein Trottoir von zwei Meter Breite projektiert. Einzig bei denjenigen Gemeindestrassen, welche sozusagen ausschliesslich nur engeren Lokalverkehr aufweisen, wie Bachstrasse, Kesselstrasse, Balierestrasse etc. sind keine Trottoirs vorgesehen.

In den Gemeindestrassen, die einen bedeutenderen Verkehr aufweisen, wie Bahnhofstrasse, Thundorferstrasse, Talackerstrasse etc., wurden beidseitig Trottoiranlagen von je 2 m angenommen. In den Plänen ist sodann die Weiterführung der Trottoirs um die Einmündungskurven herum vorgesehen, damit der Fussgänger vor dem Ueberschreiten der Fahrbahn sich (gewissermassen auf einer Verkehrsinsel stehend) überzeugen kann, ob die Fahrbahn frei ist.

Was die Baulinienabstände anbelangt, so sind dieselben in der Sackgasse und da wo die Häuser alle bereits nur im gesetzlichen Minimalabstand von 3 m stehen (Neuhausenerstrasse) auf diese Minimalabstände festgelegt worden. Dasselbe geschah an der Walzmühlestrasse, anschliessend an die Aluminiumwarenfabrik auf der Westseite mit Rücksicht auf die Einschnürung zwischen Strasse und Berg.

An der Erlenstrasse, Gerlikonerstrasse, Heimstrasse wurden die Baulinienabstände von 3,50 m bis 4,00 m angenommen, während sonst normalerweise überall 5,00 m vom äusseren Trottoirrand auf der Gegenseite sogar 6 m bis 8 m vorgesehen wurde.

Bei der Beurteilung dieser Annahmen und Festlegungen muss vor allen Dingen überprüft werden, ob die Rücksichten auf das öffentliche Wohl, d.h. auf Verkehr, wirtschaftliches Interesse, Gesundheitspflege und Feuersicherheit im Einklang stehen mit den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Schonung des Eigentums und der individuellen Freiheit. Es soll untersucht werden, ob nicht der eine Gesichtspunkt zum Nachteil des andern über Gebühr hohe Bedeutung zuerkannt wurde. Gewiss soll die vollwertige Ausnützung des privaten Baugrundes dort gehemmt werden, wo die Interessen der Öffentlichkeit es verlangt, die Behörde muss aber der Privatwirtschaft entgegenkommen, überall, da wo mit der Festlegung von Baulinien das angestrebte Ziel dennoch erreicht wird. Andererseits darf die Behörde nicht nur auf die heutigen Verhältnisse speziell Verkehrs-

verhältnisse abstellen, sondern es muss der Entwicklung des Verkehrs Rechnung getragen werden.

Bezüglich Strassenbreiten und Anlage von Trottoirs vermag der Regierungsrat den vom Gemeinderat Frauenfeld eingeschlagenen Richtlinien nicht in allen Teilen zu folgen. Frauenfeld bezweckt mit den projektierten Strassenbreiten und Trottoirs selbst in den eigentlichen Wohnquartieren, ja in den Querstrassen dieser Quartiere einem flüssigen Autoverkehr die Wege zu ebnen, was nicht zu billigen und auch gar nicht nötig ist. Zu breite Strassen und Trottoiranlagen verteuern das Bauen und verkehrstechnisch wird die ruhige Wohnstrasse zur Autostrasse gestempelt. Der Autofahrer vergrössert seine Geschwindigkeit und bringt damit die erhöhte Gefahr. Es ist weder zwingend noch wünschenswert, dass jede Wohnstrasse, speziell wenn es sich um eine sogenannte Verbindungsstrasse oder Querstrasse handelt, von einem teuern Trottoir begleitet sei. Strassen ohne Trottoirs wirken viel mehr als Gartenstrassen und veranlassen den Autolenker zur Reduzierung der Geschwindigkeit. Wohnstrassen die einen Teil des Durchgangsverkehrs aufzunehmen haben (Parallelstrassen zu den Durchgangsstrassen), Strassen die zum Bahnhof führen oder als Hauptzugangsstrassen zu Aussenquartieren führen, solche Strassen müssen selbstverständlich entsprechend breit angelegt werden und sollen auch beidseitig Trottoirs bekommen.

Vorbereitungen von Gemeindestrassen, da wo dieselben fast ausschliesslich nur wenigen Interessenten dienen und dieselben die Verbreiterung nicht wünschen, oder sogar sehr nachteilig empfinden, (Balierestrasse) schaden mehr als sie nützen. Bezüglich Baulinienabständen ist zu sagen, dass solche sehr reichlich bemessen wurden. Das Strassengesetz schreibt minimal 3 m vor von der Strassenkrone. Frauenfeld hat selbst in den kleinsten Sackgassen dieses Minimum überschritten, indem überall die Masse von der Strassengrenze bemessen sind. Es ist sehr auffallend, jedoch keineswegs verwunderlich, wenn in Frauenfeld speziell wegen der gewählten Baulinienabstände die eingereichten Beschwerden sehr zahlreich sind. Dieselbe Erscheinung trat schon zu Tage bei der Zürcherstrasse und nun in vermehrtem Masse auch bei den Quartierstrassen.

In Kreuzlingen, wo zur gleichen Zeit ebenfalls die Bebauungspläne der ganzen Gemeinde aufliegen, hat es nur ganz vereinzelte Beschwerden gegeben. Der Grund liegt darin, dass Frauenfeld zu grosszügig vorgegangen ist und auf bestehende Verhältnisse und Bauten zu wenig Rücksicht genommen hat.

Es ist nicht absolut nötig, dass bei Strassen mit Trottoirs der Baulinienabstand vom äussern Trottoirrand mit 5 m gewählt wird, wie gegenüberliegend. In vielen Fällen, speziell dann, wenn die Gebäude sonnseitig der Strasse gelegen, ist dem Hausbesitzer der Garten hinter dem Haus, also auf der Strasse abgelegenen Seite angenehmer als auf der Strassenseite. In Frauenfeld hat man das schablonenhaft gemacht.. Man hat z.B. keine Rücksichten genommen im sogenannten Stammerauquartier, dass dort die Baublocktiefen zufolge der etwas verfehlten Strassenanlage zu wenig tief, zum Teil auch wieder zu tief gewählt wurden. Zwischen Rebstrasse und Stammerastrasse ist es schwer, zwei Gebäude hintereinander zu stellen, wenn durch zu grosse Baulinienabstände die Blocktiefe noch mehr verringert wird. Hier hätte man Rücksicht nehmen können, ohne dass die öffentlichen Interessen irgendwie geschädigt worden wären.

Bezüglich der einzelnen Strassen ist zu sagen:

Keine Einsprachen sind gemacht worden bei folgenden Strassenzügen und es kann der Regierungsrat die vorgelegten Baulinienpläne daher genehmigen:

- | | |
|------------------------|----------------------|
| b. Bachstrasse | t. Wannenfeldstrasse |
| k. Heimstrasse | n. Walzmühlestrasse |
| n. Laubgasse | v. Weinstrasse |
| g. Gartenstrasse | w. Wiesenstrasse |
| l. Junkholzstrasse | q. Schützenweg. |
| p. Schollenholzstrasse | |

Altwegstrasse.

Die A.-G. Brauerei Frauenfeld als Eigentümerin der Bierhalle auf dem Kreuzplatz erhebt Einsprache gegen den Baulinienabstand von 5 m gemessen vom äussern Trottoirrand. Es wird eine Reduktion auf 2 m gewünscht, mit der Begründung, dass durch die starke Zurücksetzung der Baulinie bei einem Brandfalle z.B. die Erstellung einer anständig grossen Baute wegen der Platzgestaltung rein unmöglich wäre.

Die Altwegstrasse ist keine Durchgangsstrasse und kann nie den Charakter einer solchen erhalten, denn sie überquert bei der Murgbrücke die S.B.B. à niveau. Die Altwegstrasse ist eine reine Quartierstrasse, eine Verbindungsstrasse zwischen der Bahnhofstrasse und dem innern Teil der Ergaten. Der gegenüberliegende Bauabstand beträgt 5 m, die Strasse 6 m, dazu kommt ein Trottoir mit 2 m, sodass also wenn 3 m Bauabstand gewählt werden, ein Totalabstand von 16 m vorhanden ist, was reichlich genug ist. Die Beschwerde Brauerei A.-G. ist deshalb zu schützen, jedoch nur in dem Sinne, dass Baulinienabstand von 5 m auf 3 m reduziert wird.

Blumenstrasse.

Beschwerde von A. Nyfenegger. A. Nyfenegger beschwert sich gegen die projektierte Blumenstrasse, deren Baulinienabstand, sowie gegen die Verbreiterung der Gerlikonerstrasse. Er stellt fest, dass die Blumenstrasse direkt an seiner Hausecke vorbeiführen würde, was erhebliche Nachteile mit sich bringe und dass die projektierte Strasse sein hinterliegendes Land derart unglücklich zerschneide, dass ihm statt wertvollen Bauplätzen nur noch kleine Parzellen übrig bleiben. Ferner betont Nyfenegger, dass durch die Verbreiterung der Gerlikonerstrasse sein Gartensockel versetzt werden müsse und dass ihm auch hier durch das Näherrücken der Strasse Schaden erwachse. Nyfenegger macht den Vorschlag, die Blumenstrasse 2 m weiter gegen das Besitztum Traber zu verlegen.

Die Blumenstrasse ist eine Parallelstrasse zur Talackerstrasse. Letztere ist bereits ganz ausgebaut, erstere zum Teil. Eine Verschiebung gegen das Grundstück Traber hätte eine ganz unmotiv. Einschnürung jenes Baublockes zur Folge und würde anderseits eine unschöne Ausbauchung des Baublockes auf dem das Heimwesen Nyfenegger steht, mit sich bringen.

Die Bebauungspläne jenes Quartiers, in dem das Haus Nyfenegger steht, sind im Jahre 1917 öffentlich aufgelegt, und da keinerlei Beschwerden eingereicht wurden, vom Regierungsrate genehmigt worden (siehe Rechenschaftsbericht der Gemeinde Frauenfeld). Heute handelt es sich nur um die Festsetzung der Baulinien, denn auch die Verbreiterung der Gerlikonerstrasse war im Verfahren 1917 vorgesehen und somit erledigt.

Der Ausbau der Blumenstrasse wird die zwangsweise Zusammenlegung der angrenzenden Grundstücke zur Folge haben und damit ist auch gegenüber Nyfenegger Gewähr geboten, dass er nicht nur unförmige und unpassende kleine Abschnitte erhält, sondern Bauplätze anstelle des heute hinterliegenden Landes. Die vorgesehenen Baulinienabstände sind nicht übermässig gross im Hinblick auf die Bedeutung sowohl der Gerlikonerstrasse als Ausfallstrasse und der Blumenstrasse als eine Längsstrasse zwischen Zürcherstrasse und Walzmühlestrasse.

Bezüglich Verbreiterung der Gerlikonerstrasse und Zurückversetzung des Gartensockels bleibt noch zu erwähnen, dass selbstverständlich die Gemeinde Frauenfeld in dem Moment, wo sie die Verbreiterung ausführt, den Beschwerdeführer voll und ganz zu entschädigen hat für allen Schaden eventuell auf dem Expropriationswege. Die Beschwerde Nyfenegger ist abzuweisen.

Balierestrasse.

Es liegen zwei Beschwerden vor:

- a. von J. und F. Kappeler, Gerberei,
- b. von Ulrich Kappeler - Leuthold.

Die Balierestrasse soll durchwegs auf 5 m verbreitert und gerade gezogen werden, speziell im Abschnitt gegen die Murg hin. Die Geradeziehung und die Verbreiterung erfolgt hier fast ausschliesslich gegen das Areal von J. und F. Kappeler. Diese Firma macht geltend, dass ihr Fabrikareal von drei Seiten durch die Balierestrasse eingeschlossen sei und dass sie seinerzeit zum Zwecke der Erweiterung ihres Etablissements sehr grosse Aufwendungen gemacht habe, durch Ankauf und Abbruch der Färberei Knecht, der ehemaligen Henke und der Liegenschaft Bömle. Das Haus Bömle ist zur Zeit noch nicht abgebrochen, wird aber einmal dem gleichen Zwecke weichen müssen. In den Jahren 1924/25 wurde ein grosser Fabrikneubau erstellt und die Strasse gleichzeitig zum Teil verlegt und verbreitert, speziell Kanal abwärts. Für den heute noch nicht überbauten Teil wurden auch schon damals die Projekte durch einen Spezialisten erstellt. Es handelt sich speziell um den Neubau der Lohmühle. Die ganzen Neubauten sind natürlich als eine Einheit und als ineinandergreifend zu betrachten. Durch die Verlegung der Strasse, deren Verbreiterung, sowie durch den projektirten Baulinienabstand, wird nun aber das ganze Projekt unmöglich und die gehalten enormen Auslagen damit zum grössten Teil wertlos.

Speziell das Areal Bömlö, dessen altes Gebäude ganz an der Strassengrenze steht, fällt für die Firma ausser Betracht, denn es wird von der Strasse und vom geplanten Baulinienabstand beansprucht. Die Firma Kappeler ersucht daher, es sei zur Zeit von der geplanten Verbreiterung und Geradeziehung der Strasse, sowie auf die Festsetzung einer Baulinie im Gebiete der Gerberei Kappeler Umgang zu nehmen.

U. Kappeler-Leuthold als Besitzer einer Scheune zwischen Balierestrasse und Murg wird in seinem Besitztum durch die Verbreiterung und Geradeziehung nicht oder nur ganz unbedeutend berührt. Die Festsetzung der Baulinie gegen die Murg hin schneidet ihm jedoch einen Teil der Scheune, die hart an der Strasse steht, ab. Nach Auffassung des Ulrich Kappeler sollte die Strasse noch mehr gegen die Gerbe hin verlegt werden, damit er nur Vorteile, die Nachbarn dagegen nur Nachteile hätten.

Wie in den allgemeinen Betrachtungen schon erwähnt wurde, ist die Verbreiterung einer so untergeordneten Strasse, wie es die Balierestrasse ist, auf 5 m nicht zu verantworten, wenn dadurch private Interessen zu sehr geschädigt werden, die Öffentlichkeit an der geplanten Korrektur aber nur ganz unbedeutendes Interesse hat, wie das hier bei der Balierestrasse der Fall ist.

Solange das Bömlöhaus noch steht, ist auch keine Möglichkeit vorhanden, die Strasse zu bauen, es sei denn, die Gemeinde kaufe das Haus und den nötigen Platz, was wohl nicht beabsichtigt ist. Die Firma Kappeler hat auch Besitztum zwischen Strasse und Murg und es besteht durchaus die Möglichkeit, dort ein Bauverbot zu errichten, dafür aber die Gebäude der Gerberei bis an die Strassengrenze bauen zu lassen. Mit einer solchen Lösung wäre den öffentlichen und privaten Interessen gedient. Sodann ist es nicht ausgeschlossen, dass die Scheune des U. Kappeler-Leuthold mit der Zeit auch noch von der Gerberei erworben wird.

Auf alle Fälle ist zur Zeit weder eine Strassenverbreiterung noch eine Festsetzung von Baulinien dringend, weshalb zur Zeit davon Umgang zu nehmen ist. Will an der Strasse gebaut werden, dann dürfte der Zeitpunkt der Festlegung von Baulinie und Strassenzug gekommen sein.

Bleichestrasse.

Die Bleichestrasse ist eine Sackgasse, die lediglich auf einer Länge von 36 m Gemeindestrasse ist und weiter ostwärts im Grundeigentum der Gebr. Tuchschnid liegt. Die Strasse ist auf 6 m vermarktet, die Baulinien sind mit 3 m Abstand angenommen. (Gesetzliches Minimum) Gegen diese Baulinienfestlegungen rekurrieren die beiden Anstösser, Metzgermeister Koradi und Reinauer. Beide machen geltend, dass durch das Zurücksetzen der neuen Baulinien um ca. 1 m hinter die bestehenden Häuserfronten ihre Liegenschaften ganz ausserordentlich entwertet werden. Bei Koradi trifft dies eher zu als bei Reinauer, weil seine Grundstücktiefe nur noch 9,5 m beträgt, während diejenige Reinauers noch einen Bau von 16 m ermöglicht.

Der Gemeinderat hat die beiden Beschwerden gleichlautend abgewiesen, indem er darauf hinweist, dass die Möglichkeit bestehe, die Gebäulichkeiten der Murg A.-G., wieder einem industriellen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, wodurch eine weitere Verkehrszunahme bedingt wird. Ausserdem verlangt die Schlossgarage eine Verbesserung der Sicht.

Da die Bleichestrasse keine durchgehende Strasse ist und nur 36 m Länge hat und zudem tatsächlich nur Zugangsstrasse zu einem einzigen Geschäft bildet, ist nach Ansicht des Regierungsrates die Festsetzung von Baulinien an dieser Strasse kein Bedürfnis, umso weniger, als solche ohne ganz einschneidende Beschränkung der privaten Interessen der beiden Beschwerdeführer Koradi und Reinauer nicht möglich ist. Bessere Uebersicht auf die Zürcherstrasse wird auch mit grösserem Baulinienabstand nicht erreicht, sondern diese Verbesserung kann und wird erst eintreten, wenn die neue Baulinie an der Zürcherstrasse eingehalten ist. Auf alle Fälle ist zur Zeit auch hier weder eine Strassenkorrektur noch die Festsetzung von Baulinien dringend, weshalb davon Umgang zu nehmen ist.

Will an der Strasse gebaut werden, dann dürfte der Zeitpunkt der Festlegung von Baulinien gekommen sein.

Erlenstrasse.

In der Erlenstrasse ist die westliche Baulinie durchwegs der bestehenden Häuserfront im Abstände von 5 m entlang geführt, eine Strassenbreite von 6 m und dazu 2 m Trottoir auf der Ostseite

angenommen. Die Baulinie auf dieser Seite deckt sich ebenfalls mit der bestehenden Häuserfront.. Trotzdem erhebt die Familie Schneider Einsprache gegen die Vorlage, indem sie geltend macht, ein Trottoirbau sei Luxus.

Der Regierungsrat hat eingangs Stellung genommen zur Trottoirfrage. In der Erlenstrasse ist immerhin zu sagen, dass daselbst mindestens 20 Häuser stehen werden und in einem solchen Falle ist eine Trottoiranlage nicht als Luxus zu bezeichnen, wenn auch zugegeben ist, dass der Durchgangsverkehr nicht sehr gross sein wird.

Die Beschwerde der Familie Schneider ist daher abzuweisen.

Gerlikonerstrasse.

Beschwerde Nyfenogger ist bei Besprechung der Blumenstrasse erledigt worden.

Bozüglich Uebersicht ist zu erwähnen, dass die Strassen, welche die Gerlikonerstrasse kreuzen, nicht alle rechtwinklig dazu liegen. Der Gerlikonerstrasse gebührt bezüglich Rangordnung der Vorzug, da sie eine Ausfallstrasse ist. Sie hat durchwegs eine Breite von 6 m und ist begleitet von einem einseitigen Trottoir. Die Baulinien auf der Stadtseite sind vorerst mit 17 m festgelegt nachher mit 18 m. Es ist zu wenig Rücksicht genommen auf die Strasseneinmündungen. Ohne Nachteil für die Bebauung können die spitzwinklig zusammentreffenden Baulinien an den Zugangsstrassen etwas abgeschwächt werden, und zwar: An der Talackerstrasse südlich einseitig Blumenstrasse südlich und nördlich einseitig folgende Quartierstrassen südlich und nördlich einseitig. Mit diesen kleinen Abänderungen kann der Baulinienplan genehmigt werden.

Heerenbergstrasse.

An der Heerenbergstrasse wird die Kurve, die nur eine Vermarkungsbreite von 4,5 m aufweist, auf 5 m verbreitert. Diese Verbreiterung wird ausschliesslich auf der ~~convexen~~ Kurvenseite vorgenommen, was technisch richtig ist. Ulrich Lüthi, Eigentümer des betreffenden Grundstückes erhebt aber gegen diese Korrektur Einsprache mit der Begründung, dass dadurch die Entfernung der schönen Baumanlage bedingt werde. Mit der Festsetzung der Baulinie auf 5 m Entfernung ist der Rekurrent einverstanden.

In Betracht, dass diese kleine Korrektur jedenfalls nicht von heute auf Morgen durchgeführt wird, sondern für die Zukunft gedacht ist, im Momente der Besitzergreifung, der Rekurrent vollen Schadenersatz geltend machen kann, ist die Einsprache abzuweisen.

Kesselstrasse.

Hier handelt es sich lediglich um eine Zufahrt zu vier Grundstücken, die nur eine Länge von 70 m aufweist, aber als Gemeindestrasse aufgenommen worden ist. Die Verbreiterung von 4,00 m auf 5,00 m ist deshalb notwendig, weil die Strassenkrone der Gemeindestrasse im Minimum 3,6 m sein muss, dazu kommen noch die beidseitigen Schalen oder Seitengraben, was zusammen mindestens 5,00 m ausmacht.

Gegen den Baulinienabstand von nur 3,00 m macht Wwe. Bandle Einsprache, indem sie geltend macht, dass eine Erweiterung der Einmündung der Kesselstrasse in die Zürcherstrasse nicht nötig sei. Gemäss Plan wird nun aber gar keine Erweiterung der Einmündung vorgenommen, die alte Grenze bleibt wie bis anhin. Die Einsprache ist nicht berechtigt, denn der Gemeinderat hat den Abstand des Wohnhauses Bandle bis auf 1,20 m von der Strassengrenze reduziert. Feuerpolizeiliche Gründe sprechen sodann dafür, dass eine weitere Reduktion der beiden Baulinien nicht stattfindet. Die Gegenbaulinie liegt 3 m hinter der Grenze, der Gesamtabstand mit 11 m kann nicht wohl reduziert werden. Die Einsprache ist abzuweisen.

Rebstrasse.

Sie bildet die Fortsetzung der Walzmühlestrasse nach dem Kurzdorf. Es kommt ihr eine erhöhte Bedeutung zu gegenüber dem Altweg, doch ist auch diese Strasse keine eigentliche Durchgangsstrasse, denn seit dem Bestehen der Fortsetzung der Bahnhofstrasse hat die Rebstrasse an Bedeutung verloren. Diese Strasse verläuft in einem Abstand von nur ca. 45 m parallel zur Stammeraustasse und hat ihrer erhöhten Bedeutung wegen, die sie früher besass eine Breite von 6,50 m, dazu ein Trottoir von 2 m Breite.

Es ist zu verweisen auf die in den allgemeinen Betrachtungen gemachten Bemerkungen, wo auf die zu geringe Baublocktiefe aufmerksam gemacht wurde, weshalb hier der Baulinienabstand speziell auf der Ostseite reduziert werden soll. Es genügt, wenn hier die Baulinie auf die Flucht des Hauses Sekundarlehrer Thalman verlegt wird, damit

wird der Baulinienabstand auf ca. 16,50 m reduziert, was in dieser ausgesprochenen Gartenstrasse noch sehr reichlich genannt werden darf. In diesem Sinne ist die Beschwerde des F. Kappeler zu schützen.

Stammerastrasse.

Die Stammerastrasse ist die vorerwähnte Parallelstrasse zur Rebstrasse. Es kommt derselben von den drei Strassen, die von der Zürcherstrasse aus zur Murgbrücke führen, weitaus die geringste Bedeutung zu. Sie ist trotzdem 6 m breit und wird begleitet von einem einseitigen Trottoir von 2 m Breite. An dieser Strasse können zusammen beidseitig höchstens 10 Gebäude erstellt werden, wovon 7 schon vorhanden sind. Es gibt in Frauenfeld wohl keine zweite Strasse, die derart mit Gras bewachsen ist, was den besten Schluss auf die sehr geringe Frequenz schliessen lässt. Eine Anzahl Gebäude haben sodann noch Ausgang entweder auf Rebstrasse oder Altweg. Dennoch sind die Baulinien auf 5 m Abstand gewählt worden. Es liegen Beschwerden von Kantonsrat Bandle und F. Kappeler. Beide verlangen Reduktion der Baulinienabstände. Auf der Seite gegen die Rebstrasse scheint aus den früher genannten Gründen eine Reduktion auf 3 m gerechtfertigt und auf der Seite gegen den Altweg (Bandle) ist mit Rücksicht auf das vorhandene Trottoir ebenfalls eine Reduktion auf 3 m gerechtfertigt. Bei der offenen Bauweise und den wenigen Gebäuden, die hier in Frage kommen, erscheint ein gegenseitiger Baulinienabstand von 14 m genügend.

Talackerstrasse.

Beschwerden liegen keine vor, doch ist im Projekt der Einmündung sowohl der Gerlikonerstrasse als der Walzmühlestrasse bezüglich Uebersicht zu wenig Rechnung getragen.

Die Talackerstrasse wird, wenn sie einmal die Fortsetzung nach der St.Gallerstrasse erhält, eine der allerwichtigsten Gemeindestrassen in Frauenfeld werden, welche einen nicht unbedeutenden Durchgangsverkehr aufzunehmen hat. Demgemäss hat der Gemeinderat der 6 m breiten Strasse beidseitig Trottoirs angehängt von je 2 m Breite. Die Ecken der sich scheidenden Baulinien an der Gerlikonerstrasse und Walzmühlestrasse sind zur Erreichung besserer Uebersicht zu scheiden lt. Plan.

4. Bebauungsplan Teuchelwies-Brunnenwies.

inbegriffen Thundorferstrasse ab Einmündung der Marktstrasse bis Huben. Für dieses Quartier liegen sowohl ein Situationsplan, als auch die bezüglichen Längenprofile der neuen Strassenanlagen vor.

Die Einfeilung der Baublöcke und die Projektierung der neuen Strassenzüge ist in diesem Quartier gut gelöst. Zum Teil ist der vom Regierungsrat im Jahre 1918 genehmigte Bebauungsplan für das Quartier Reutenen geändert worden, im Sinne einer besseren Anpassung der Strassen an das Gelände. Zu wenig Rücksicht ist aber genommen worden auf den Autoverkehr. So weist z.B. die Strasse vom Restaurant Freihof an der St.Gallerstrasse bis zum Kappenzipfel bei der alten Festhütte nur einen Radius von ca. 50 m auf, wo doch diese Strasse nach vollendetem Ausbau eine wichtige Entlastungsstrasse, eine Ringstrasse bildet, die den Autoverkehr vom Innern der Stadt ablenken soll. Diese zu kleine Kurve muss auf mindestens 200-m Radius vergrössert werden, wie im Plan blau korrigiert.

In der Thundorferstrasse ist beidseitig ein Trottoir projektiert. Dass ein beidseitiges Trottoir im Stadttinnern bis Kappenzipfel auch an der Thundorferstrasse zweckmässig und nötig ist, darüber bestehen keine Differenzen, dass aber vom Kappenzipfel aufwärts die Thundorferstrasse auch noch zwei Trottoirs nötig haben soll, darüber gehen die Meinungen des Gemeinderates und der Anwohner an der Thundorferstrasse auseinander. Der Gemeinderat bejaht zwei Trottoirs, wogegen die Anwohner westlich der Thundorferstrasse Beschwerde erheben. Die Thundorferstrasse ist eine Ausfallstrasse, jedoch eine solche von geringer Bedeutung, denn sie führt nicht nach irgend einem Verkehrszentrum oder zu einer grössern Ortschaft. Sie führt in eine rein bäuerliche Gegend, so dass die Strasse niemals einen Durchgangsverkehr aufzunehmen berufen sein wird. Der Verkehr auf der Thundorferstrasse ist geringer als auf vielen Gemeindestrassen und es ist aus diesem Grunde die Anlage eines zweiten Trottoirs nicht zu verantworten, denn die Anlage eines solchen kann nur erfolgen, durch ausserordentliche Belastung und Inanspruchnahme von privaten Interessen. Der Raum für die ganze Verbreiterung der Strasse und samt der Anlage des zweiten Trottoirs soll laut Projekt nur auf der westlichen Seite gesucht werden. Zudem muss mit aller Bestimmtheit festgestellt werden, dass ein öst-

liches Trottoir den Fussgängern bei der Fuhrhaltere und Garage Rieser keinen genügenden Schutz gewähren könnte. Lieber kein Trottoir als ein solches auf dem die Sicherheit doch nicht vorhanden ist. Im fernern erscheint eine strikte Geradeziehung der Staatsstrasse beim Weberdenkmal absolut nicht notwendig. Mit Einlage einer Kurve von 500 bis 1000 m Radius kann der schöne Baumbestand, für den sich auch der thurgauische Heimatschutz wehrt, geschont werden. Bei der Ringstrasse (alte Festhütte) projiziert man neue Strassen mit 50 m Radius, beim Weberdenkmal will man viel grössere Radien noch mehr strecken.

Die Thundorferstrasse ist Staatsstrasse und es hätte nach Strassengesetz der Kanton 50% der Korrekionskosten zu übernehmen. Strassen die bezüglich Uebersicht und Anlage so gut sind wie die Thundorferstrasse im Abschnitt Kappenzipfel-Unterhuben wird der Staat nicht korrigieren, denn dafür sind weder Bedürfnis noch die nötigen Mittel vorhanden.

Das Fallenlassen des östlichen Trottoirs bedingt aber die Verbreiterung der Strasse von 6 m auf 6,50 m mit Rücksicht auf das grosse Gefälle, denn die eigentliche Fahrbahn soll nicht weniger als 6 m betragen. (Postautokurs).

Durch die Anlage der genannten Korrekturen, Wegfall des östlichen Trottoirs, weniger Geradeziehung beim Weberdenkmal und Verbreiterung der Strasse von 6 m auf 6,50 m, fallen die Beschwerden und Eingaben seitens Max Tanner, P. Keller, Gebr. Stach und Dr. Vogler und diejenige des Heimatschutzes dahin. Bezüglich der Baulinien ist ferner zu bemerken, dass bei den Einmündungen der Seitenstrassen zu wenig Rücksicht genommen worden ist auf die gute Uebersicht, indem die Baulinien spitzwinklig zusammenlaufen. Es sind diese Ecken abzuschrägen wie folgt:

(im Plan blau angedeutet).

Bei der Strasse östlich Rieser beidseitig,

Bei der Brodeggstrasse einseitig

an der Strasse vis à vis beidseitig,

vis à vis Max Tanner beidseitig

und bei der Weinackerstrasse beidseitig.

Beschwerde Rieser, gegen die projektierte neue Strasse östlich seiner Garage. Gemeinderat Rieser erhebt Beschwerde gegen die projektierte neue Strasse östlich seiner Garage, mit der Begründung, dass deren Einmündung in die Thundorferstrasse günstiger und die Baublöcke noch genügend tief würden, wenn die Strasse mehr südlich verlegt würde. Durch den jetzigen Strassenzug sei die Aufteilung seines Areals nördlich der Strasse bis zum Bach nicht gelöst. Er verweist auf den dem Gemeinderate eingereichten Korrekturplan. Nach demselben würde diese Quartierstrasse um die volle Breite parallel südlich verlegt, womit die Baublocktiefe nur noch 30 m beträgt und die Einmündung in die Thundorferstrasse spitzwinkliger wird.

Der Gemeinderat lehnt die Beschwerde ab mit der Begründung, dass die südlichen Baublöcke mit nur 30 m vom Strassenrand zu wenig tief seien. Auch das Bauinspektorat findet die Baublocktiefe im oberen Teil, südlich der neuen Strasse nach Vorschlag Rieser tatsächlich zu gering, im untern Teil der Brodeggstrasse die Grundstücke viel zu klein. Durch die Beibehaltung des off. Projektes ist den betreffenden Besitzern Gelegenheit geboten, noch etwas Boden zu erwerben. Eine zweite Strasse längs des Baches kann nicht in Frage kommen, weil dadurch die Baublöcke wieder viel zu klein würden.

Die vorgenannten Gründe und namentlich auch die Verschlechterung der Einmündung der Strasse in die Thundorferstrasse nach Projekt Rieser zwingen zur Ablehnung der Beschwerde Rieser.

Tobler-Ackermann.

Tobler ist Besitzer des Eckhauses beim Kappenzipfel und hat schon anlässlich der Vorlage des Ausbaues dieses Platzes Einsprache erhoben. Die Erledigung dieser Beschwerde wurde aber damals sistiert, um sie mit der Vorlage der Baulinienpläne für die Thundorferstrasse zu behandeln. Mit einer erneuten Beschwerde gegen diese Vorlage begründet Tobler seine Einsprache damit, dass sein Heimwesen durch den Ausbau des Kappenzipfels und der Thundorferstrasse, sowie der Fortsetzung der Strasse nach dem Freihof vollständig eingeengt und entwertet werde.

Eine andere Lösung erscheint jedoch nicht möglich, weil die Ringstrasse unbedingt einmal nach Plan fortgesetzt werden muss um die Zürcherstrasse zu entlasten und deren Weiterleitung in einer ange-

messenen Kurve zu ermöglichen, die eine gute Uebersicht ermöglicht. Das Zurückversetzen des Trottoirs um 1 m gegen die Strasse nach Wunsch des Rekurrenten ist deshalb nicht möglich, weil die Einmündung der Marktstrasse in die Thundorferstrasse, die gegenwärtig in scharfer Kurve erfolgt, durch eine flachere und übersichtlichere ersetzt werden muss. Herr Tobler wird anlässlich der Besitzergreifung des Landes durch die Gemeinde voll und ganz entschädigt werden müssen, eventuell auf dem Expropriationswege. Die Beschwerde Tobler ist daher im Interesse der Oeffentlichkeit abzuweisen.

5. Neuhauserstrasse. (Thundorferstrasse-Weinackerstrasse) und Weinackerstrasse bis Haus No. 69.

Verbindungsstrasse Neuhauserstrasse-Weinackerstrasse.

Gegen das Projekt einer Verbindungsstrasse von der Neuhauserstrasse zur Weinackerstrasse legen Bosshard Albert, Kradolfer Lehrer, Tanner-Brändli, Haag Ernst und Frey, Landwirt, Beschwerden ein.

Bosshard beanstandet die Einführung in die Neuhauserstrasse, weil er die Hälfte seines Gartens verliert. Er verlangt, dass die Strasse in der Verlängerung der Sternwartestrasse gerade gezogen werde. Die Strasse sei überhaupt nur für die Erschliessung des Baulandes Rieser notwendig, nicht für andere Leute.

Lehrer Kradolfer teilt die Meinung des vorgenannten Rekurrenten und bezeichnet diese Strasse als reine Privatstrasse. Er behauptet, dass durch diese Strasse sein Garten gröblich geschädigt werde und er sein, ihm lieb gewordenes Bächlein verlieren müsste. Kradolfer verlangt die Verschiebung der Strasse um einige Meter nach Süden, womit sie dem Terrain besser angepasst werde. Eine eventuelle Beitragspflicht würde der Rekurrent direkt als Diebstahl bezeichnen.

Im oberen Verlauf, da wo die alte Strasse die Serpentinien aufweist, beschwerten sich die drei Nachbarn Haag Ernst, Tanner-Brändli und Landwirt Frey. Diese drei Rekurrenten verlangen die Beibehaltung dieser alten Krümmung mit der Begründung, die Strasse werde ja doch nur als Spazierweg benützt und es habe keinen Sinn, die Strasse gerade zu ziehen. Die Herren verweisen sodann darauf, dass wenn man sie beim Bau ihrer Häuser auf dieses Projekt aufmerksam gemacht hätte, dass sie dann dem Umstand Rechnung hätten tragen können, jetzt werden sie neuerdings wieder gezwungen Land zu kaufen um mit ihren Liegenschaften an die Strasse zu kommen.

Richtig ist, dass diese Strasse nur dem Besitzer des hinterliegenden Landes, Gemeinderat Rieser Nutzen bringt, denn damit wird ein Teil seines Landes erschlossen, während speziell Bosshard und Kradolfer Opfer zu bringen haben. Es ist aber immer so, wenn man, wie dies in Frauenfeld mit dieser Strasse der Fall ist, hinten nach hinkt und anderseits die Leute sich Bauland erwerben und Häuser bauen ohne sich genügend Rechenschaft darüber zu geben, wie die Nachbarschaft, die bis anhin unverbaut war, eventuell als Bauland aufgeschlossen werden könnte und was für Folgen solche Aufschliessungen für ihr Besitztum haben könnten. Bosshard und Kradolfer haben eben unrichtig spekuliert, wenn sie der Meinung waren, das Areal Rieser werde nie baureif gemacht werden.

Die Rekurrenten gehen aber viel zu weit mit ihren Behauptungen und Vermutungen, dass sie eventuell an die Strasse noch Beiträge zu zahlen hätten. Sie werden solche nur zu zahlen haben, wenn ihnen dadurch ein Vorteil erwächst, anderseits werden sie beim Bau der Strasse seinerzeit für allen Nachteil entschädigt werden müssen, der ihnen dadurch erwächst.

Das kantonale Bauinspektorat hat diese viel umstrittene Strasse gründlich studiert und kommt aus nachstehenden Gründen zur Abweisung sämtlicher Beschwerden.

Der alte Weg über den Bach kann als Fortsetzung der Weinackerstrasse bis zur Neuhauserstrasse als Strasse unmöglich in Frage kommen. Es wäre die Aufschüttung eines ca. 5 m hohen Dammes nötig, wodurch das Heimwesen Kradolfer buchstäblich verlocht würde und es wäre dann die Fortsetzung des Fussweges mitten durch den Garten Kradolfer so zu sagen unerlässlich.

Eine Fortsetzung der Sternwartestrasse nach Vorschlag Bosshard kann nicht in Frage kommen wegen dem Haus Kessler und eine ganze Verschiebung der Strasse über den Bach ist nicht möglich, weil dann ein tiefer einseitiger Einschnitt längs der Strasse mit einer hohen Stützmauer vor dem Hause Kessler nötig wäre. Ausser dem Rekurrenten Kradolfer könnte eine solche Lösung, die teuer und unpraktisch wäre, kein Mensch verstehen.

Die Serpentinien im oberen Teil der Strasse können unmöglich belassen werden, denn es ist nicht dasselbe ob ein Fussweg (Spazierweg)

was der Weinacker heute ist, so angelegt oder aber ob eine Strasse sich in solchen Serpentinaen hinschlängelt. Bei der Strasse wirken solche Serpentinaen sehr hart und würden eine Lösung bedeuten, der sich jeder Strassentechniker schämen müsste.

Die Vorlage des Gemeinderates stellt somit die einzige richtige Lösung dar, weshalb die Beschwerden Bosshard, Kradolfer, Tanner, Haag und Frey abzuweisen sind.

Neuhauserstrasse.

An der Neuhauserstrasse ist vorgesehen, mit der Zeit auf der Nordseite ein Trottoir von 2 m Breite anzubringen, sowie diese Strasse von der Sternwartestrasse an aufwärts auf 6 m zu verbreitern. Diese Korrektur ist zweckmässig und wird von keiner Seite beanstandet.

Gegen die Anlage eines Trottoirs im untern Teil dagegen erheben 4 Anstösser (Frau Müller-Mayer, Frau Dintheer Vögeli, Frau Fullemann und Walter als Vertreter der Pilgermission Chrischona) Einsprache. Diese Einsprecher machen geltend, dass der Verkehr auf der Neuhauserstrasse derart klein sei, dass eine Trottoiranlage nicht nötig und nicht verantwortet werden könne. Sie behaupten ferner, der Gemeinderat gehe von einer willkürlichen Voraussetzung aus, wenn er annehme, der Verkehr werde mit der Zeit zunehmen und damit ein Trottoir nötig machen. Die Rekurrenten sind eher der Auffassung, dass mit dem Ausbau der verschiedenen projektierten Strassen sich der Verkehr eher teilen und auf keinen Fall auf der Neuhauserstrasse grösser werde.

Der Gemeinderat Frauenfeld gibt nun in einem Schreiben an Frau Müller zu verstehen, dass es sich gar nicht darum handeln könne, in nächster Zeit ein Trottoir zu bauen, denn jetzt sei ein solches auch nicht nötig, doch müsse durch die Festlegung der Baulinien jetzt schon Vorsorge getroffen werden.

Der Vorschlag des Gemeinderates ist sowohl verkehrstechnisch als auch für die künftige bauliche Entwicklung durchaus richtig. An einer Strasse mit dem Längsgefälle, wie ein solches bei der Neuhauserstrasse vorhanden ist, erscheint ein Trottoir angezeigt, doch erst dann, wenn durch Zunahme des Verkehrs die Bedürfnisfrage gegeben erscheint.

Es sind deshalb aus den genannten Gründen die 4 Beschwerden abzuweisen.

Obergriesenstrasse.

Als weiteres Projekt in der Serie der Planvorlagen ist noch die Neuanlage der Obergriesenstrasse zu erwähnen. Diese stellt eine wertvolle direkte Zufahrtsstrasse dar mit Umgehung von Oberkirch. Diese neue Strasse erschliesst Bauland und bedeutet eine Entlastung der Oberkirchstrasse speziell von landwirtschaftlichen Fuhrwerken. Die neue Strasse ist auch bezüglich Steigungsverhältnisse weit günstiger als die alte Strasse. Strassenbreite 6 m mit einseitigem Trottoir von 2 m Breite. Baulinienabstände je 5 m. Einsprachen bestehen nicht. Der Vorlage darf vorbehaltlos zugestimmt werden.

Hertenstrasse.

Die Hertenstrasse im Abschnitt Oberkirchstrasse bis zum Plättli soll auf 6 m Breite mit einseitigem Trottoir ausgebaut werden. Die Baulinienabstände sind mit 5 m angenommen mit Ausnahme der untern Partie (Lerch-Häuser Roseng), wo die Baulinie auf die Gebäudefluchten zurückversetzt wurde. Der Ausbau dieser Strasse und die Festsetzung der Baulinien ist nötig, weil die Bautätigkeit in diesem Quartier eingesetzt hat.

Einsprachen sind keine erfolgt. Die Vorlage kann genehmigt werden.

Als letzte Vorlage liegt sodann vor, der Bebauungsplan Talbach-Schönenhof. Es handelt sich um den Geländestreifen zwischen Zürcherstrasse und S.B.B. im Abschnitt Erlenstrasse bis Stadtgrenze beim Schönenhof. Auf diesem länglichen, schmalen, ebenen Streifen lässt sich eigentlich nicht wohl eine andere Lösung finden, als die vom Gemeinderat vorgeschlagene. Durch zwei Längsstrassen werden Bau-blocktiefen von ca. 70 m geschaffen. Es handelt sich hier mehr um Quartierstrassen, weshalb dieselben auf 5 m reduziert wurden, nebst einseitigem Trottoir. Die Randstrasse längs der Bahn hat kein Trottoir, ist aber dafür 6 m breit. Der gegenseitige Baulinienabstand beträgt 17 m. Der Baulinienabstand längs der Zürcherstrasse ist mit nur 3 m angegeben, er ist jedoch gemäss Regierungsratsbeschluss vom 18. Juli 1933 (No. 1519) auf 4 m festgelegt worden.

Bei den Einmündungen der Querstrassen in die Zürcherstrasse ist auf die Uebersicht zu wenig Rücksicht genommen worden. Die Schnittpunkte der Baulinien sind gemäss eingezeichneten Korrekturen

abzuschragen.

An der Grenze Oberwil mündet die seinerzeit generell genehmigte Umgehungsstrasse mit nur 25 m Radius in die Zürcherstrasse ein. Diese Strasse ist mit 8 m Breite angegeben und ist flankiert von beidseitigen Trottoirs.

Der Einmündungsradius ist aber viel zu klein für eine so wichtige Durchgangsstrasse. Er ist auf 100 m zu erhöhen und der Platz ist so zu gestalten, dass eine Verkehrsinsel Platz findet.

Unter der Bedingung der oben erwähnten Korrekturen ist der Bebauungsplan Wannenfeld-Schönenhof zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die vorgelegten Bebauungspläne

a) Teuchelwies-Brunnenwies..inbegriffen Thundorferstrasse
ab Einmündung der Marktstrasse bis Huben

b) Talbach-Schönenhof

werden unter Vorbehalt der in den Motiven vorgeschlagenen Aenderungen genehmigt.

2. Die Baulinienpläne nachfolgender Strassen:

- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| a. Altweg | n. Rebstrasse |
| b. Bachstrasse | o. Schollenholzstrasse |
| c. Bleichestrasse | p. Schützenweg |
| d. Blumenstrasse | q. Stammerastrasse |
| e. Erlenstrasse | r. Talackerstrasse |
| f. Gartenstrasse | s. Wannenfeldstrasse |
| g. Gerlikonerstrasse | t. Walzmühlestrasse |
| h. Heerenbergstrasse | u. Weinstrasse |
| i. Heimstrasse | v. Wiesenstrasse |
| k. Junkholzstrasse | w. Neuhauserstrasse |
| l. Kesselstrasse | x. Weinackerstrasse |
| m. Laubgasse | y. Hertenstrasse |
| | z. Obergriesenstrasse (Verlegung) |

werden im Sinne der in den Motiven angeführten Abänderungen ebenfalls genehmigt.

3. Auf die Genehmigung der Baulinienpläne der Bahnhofstrasse kann zur Zeit, wegen Rückzug der Vorlage, nicht eingetreten werden.

4. Auf die Vorlage Korrektion und Verbreiterung der Bällierestrasse, sowie auf die Festsetzung der Baulinien daselbst wird zur Zeit nicht eingetreten und der Gemeinderat ersucht gelegentlich eine neue Vorlage zu unterbreiten, in welcher die Interessen der Industrie (Gerberei) gebührend Rücksicht getragen wird.

5. Alle früher genehmigten Bebauungspläne und Baulinienpläne, die im Widerspruch mit den jetzigen Vorlagen stehen, werden aufgehoben.

6. Der Gemeinderat hat die verlangten Korrekturen vorzunehmen und dem Regierungsrat (Baudepartement) je eine Kopie der korrigierten Pläne zur Verfügung zu stellen.

7. Die Einsprachen gelten entsprechend den Motiven als erledigt.

8. Die durch die Aenderungen im nachteiligen Sinne getroffenen Anstösser sind durch den Gemeinderat Frauenfeld von den betreffenden Korrekturen am Baulinienplan resp. Bebauungsplan in Kenntnis zu setzen.

9. Mitteilung an :

Gemeinderat Frauenfeld, an die Beschwerdeführer: A.-G. Brauerei Frauenfeld, Nyfenegger Werkmeister, Gerlikonerstrasse, J. und F. Kappeler, Gerberei, Ulrich Kappeler-Leuthold, Reinauer zum Schützenhaus, Koradi Metzgermeister, Familie Schneider, Erlenstrasse 4, Ulr. Lüthi Heerenbergstrasse, Witwe Bandle, F. Kappeler-Freyenmuth, Aug. Bandle, Kantonsrat, Thurg. Kantonalbank (Filiale Frauenfeld), Schweiz. Bankgesellschaft (Filiale Frauenfeld), Aug. Rissler, Fuhrhaltereier, Max-Tanner-Largiadère, P. Keller, Lehrer, Gebr. Stach, Baugeschäft, Dr. O. Vogler, J. Tobler-Ackermann z. Kappenzipfel, W. Tanner-Brändli, Haag Ernst, Weinacker, J. Frey, Landwirt, Weinacker, Kradolfer Lehrer, Bosshard Albert Stadtwächter, Frau Müller-Mayer, Neuhauserstrasse Frau Dintheer-Vögeli Neuhauserstr., Frau Fillemann Neuhauserstrasse und E. Walter Pilgermission Chrischona Neuhauserstr. sämtliche in Frauenfeld; an das Bauinspektorat und an das Strassen- & Baudepartement.

Für den Staatsschreiber:
Der Registrator:

Der Präsident des Regierungsrates:

H.

C. H. ...

[Handwritten Signature]